

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der
Bedarfsplanungsrichtlinie:
Einführung eines Demografiefaktors

Vom 15. Juli 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 15. Februar 2007 (BAnz. 2007 S. 3 491), zuletzt geändert am 18. März 2010 (BAnz. 2010 S. 2 133), wie folgt zu ändern:

- I. Nach § 8 wird ein neuer § 8 a „Modifikation der Verhältniszahlen durch einen Demografiefaktor“ eingefügt:

„§ 8 a Modifikation der Verhältniszahlen durch einen Demografiefaktor

- (1) Liegt in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe gemäß § 4 die durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale über dem arztgruppenspezifischen Bundesdurchschnitt des gleichen Zeitraums, so wird – mit Ausnahme der Arztgruppe der Kinderärzte – die Verhältniszahl durch Multiplikation mit einem Demografiefaktor modifiziert. Der Demografiefaktor wird durch Altersfaktoren und einen Leistungsbedarfsfaktor gemäß den Absätzen (2) bis (4) berechnet.
- (2) Die Altersfaktoren sind die Anteile der unter 60-jährigen bzw. 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Prozent. Sie werden für die Frauenärzte auf der Basis der Frauen berechnet. Bei den anderen Arztgruppen gemäß § 4 werden Frauen und Männer gezählt. Die Altersfaktoren werden in allgemeine Altersfaktoren nach Nr. 1 und regionale Altersfaktoren nach Nr. 2 unterschieden.
1. Die allgemeinen Altersfaktoren werden auf der Basis der in § 5 festgelegten Bevölkerungsstände berechnet.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Altersfaktoren:

Arztgruppe	Allgemeiner Altersfaktor unter 60	Allgemeiner Altersfaktor 60 und älter
Anästhesisten	78,2	21,8
Augenärzte	79,2	20,8
Chirurgen	79,2	20,8
Fachärztlich tätige Internisten	79,0	21,0
Frauenärzte	74,9	25,1

HNO-Ärzte	79,2	20,8
Hautärzte	79,2	20,8
Kinderärzte	–	–
Nervenärzte	79,2	20,8
Orthopäden	79,2	20,8
Psychotherapeuten	78,2	21,8
Radiologen	79,2	20,8
Urologen	79,2	20,8
Hausärzte	79,0	21,0

2. Die regionalen Altersfaktoren werden auf der Basis des letzten amtlichen Standes der Wohnbevölkerung im Planungsbereich berechnet.

- (3) Der Leistungsbedarfsfaktor wird auf der Basis der Abrechnungsstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung berechnet. Es ist der Leistungsbedarf in Punkten für die vier letzten Abrechnungsquartale getrennt für die Arztgruppen gemäß § 4 und für die Altersgruppen der Versicherten unter 60 Jahren bzw. 60 Jahre und älter zu ermitteln. Die ermittelten Punktzahlen sind durch die Anzahl der Versicherten der jeweiligen Altersgruppe zu teilen. Bei der Arztgruppe der Frauenärzte sind nur die Frauen zu zählen. In jeder Arztgruppe wird nun der Leistungsbedarf je Versicherten der 60-Jährigen und älteren durch den Leistungsbedarf je Versicherten der unter 60-Jährigen geteilt. Das Ergebnis ist der Leistungsbedarfsfaktor. Diese Relation drückt das Verhältnis des Behandlungsbedarfs der 60-jährigen und älteren Bevölkerung zu dem der bis 60 Jährigen aus.
- (4) Der Demografiefaktor wird je Arztgruppe aus den Altersfaktoren und dem Leistungsbedarfsfaktor der jeweiligen Arztgruppe bestimmt:
Es wird die Summe aus dem allgemeinen Altersfaktor unter 60 und dem Produkt von allgemeinem Altersfaktor der 60-jährigen und älteren Bevölkerung mal Leistungsbedarfsfaktor gebildet. Diese Summe wird geteilt durch die Summe aus regionalem Altersfaktor unter 60 und dem Produkt von regionalem Altersfaktor größer/gleich 60 mal Leistungsbedarfsfaktor.
- (5) Die Berechnungen der Absätze (1) bis (4) werden einmal pro Jahr von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung durchgeführt.
- (6) Die Anpassung der Verhältniszahl der Arztgruppen erfolgt nach Durchführung der Berechnungen jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.
- (7) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes eins nicht mehr vor, so kommt der Demografiefaktor nicht weiter zur Anwendung.
- (8) Der Gemeinsame Bundesausschuss überprüft die Regelungen nach Absatz 1 bis 7 jährlich auf ihre Auswirkungen und Geeignetheit, ihre Zielsetzung zu erreichen, erstmals spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung und passt ggf. die Richtlinie auf Grundlage der Überprüfung an.

Zu diesem Zweck werden Neuzulassungen aufgrund der Regelungen nach Absatz 1 bis 7 erfasst, gegliedert nach Arztgruppen und Planungsbereichen und soweit möglich einschließlich ihrer kleinräumigen Verteilung.

- (9) Bei der Besetzung von Arztsitzen, die aufgrund des Demografiefaktors ausgeschrieben werden, hat der Zulassungsausschuss darauf hinzuwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatriische Qualifikation verfügen.

Rechenbeispiel

Ausgangslage

Planungsbereich:	XY	
Planungsbereichstyp:	7	
Bevölkerung im PB:	342.140	(2008)
Arztgruppe:	Orthopäden	
Allgemeine Verhältniszahl:	34.214	
Ärzte:	10	
Versorgungsgrad ohne Demografiefaktor:	100 %	
Fallzahldurchschnitt Orthopäden Planungsbereich XY (1. bis 4. Quartal 2008):	5.000	
Fallzahldurchschnitt Orthopäden BUND (1. bis 4. Quartal 2008):	4.500	
Allgemeine Altersfaktoren Arztgruppe Orthopäden:	79,2 % (<60 J.); 20,8 % (60 J uä)	(1990)
Regionale Altersfaktoren PB X:	70 % (<60 J.); 30 % (60 J uä)	(2008)
Leistungsbedarfsfaktor:	2,5	

Berechnung

Da der Fallzahldurchschnitt der Orthopäden im Planungsbereich XY über dem Bundesdurchschnitt liegt, wird der demografische Korrekturfaktor berücksichtigt.

Die allgemeinen Alterfaktoren für die Arztgruppe der Orthopäden ergeben sich gem. § 5 aus den Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 1990 (West). Gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 1 betrug der Anteil der unter 60-Jährigen im Basisjahr 79,2 Prozent, der 60-jährigen und älteren Bevölkerung 20,8 Prozent.

Aus der Abrechnungsstatistik der KBV geht für das Jahr 2008 ein Leistungsbedarfsfaktor für die 60-jährige und ältere Bevölkerung von 2,5 hervor.

Ermittlung des Demografiefaktors:

Anteil in % <60 Bevölkerung West 1990 + (Anteil in % >60 West 1990 * LBF für AG)

Anteil in % <60 Planungsbereich XY 2008 + (Anteil in % >60 Planungsbereich XY 2008 * LBF für AG)

$$\frac{79,2 + (20,8 * 2,5)}{70 + (30 * 2,5)}$$

$$70 + (30 * 2,5)$$

Demografiefaktor: 0,90482759

Korrigierte Verhältniszahl: 34.214*0,90482759=30.957,7

Berechnung des Versorgungsgrades:

$$\frac{30.957,7 * 10 * 100}{342.140}$$

Versorgungsgrad nach Berücksichtigung des Demografiefaktors: 90,5 Prozent

Die Berücksichtigung eines demografischen Faktors „korrigiert“ den Versorgungsgrad von vormals 100 auf 90,5 Prozent.

- II. Nach Anlage 5 zu Abschnitt 4 § 19 der Bedarfsplanungs-Richtlinie „Liste der verwendeten Formeln“ werden die diesem Beschluss als Anlage beigefügten Anlagen 6.1 bis 6.10 „Planungsblatt (...) zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors“, sowie Anlage 7 „Planungsblatt: korrigierte Werte bei Anwendung des Demografiefaktors bei Psychotherapeuten“ angefügt.
- III. Die Übersicht der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird nach „**Anlage 5** zu Abschnitt 4 § 19 der Richtlinie Liste der verwendeten Formeln“ wie folgt ergänzt:

- „**Anlage 6.1** Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.2** Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.3** Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.4** Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.5** Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.6** Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.7** Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.8** Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors

- Anlage 6.9** Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 6.10** Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors
- Anlage 7** Planungsblatt: korrigierte Werte bei Anwendung des Demografiefaktors bei Psychotherapeuten“

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger